



elternbildung ch
formation des parents ch
formazione dei genitori ch

Statuten Elternbildung CH

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz	Seite 2
Art. 2	Zweck	Seite 2
Art. 3	Mitgliedschaft	Seite 3
Art. 4	Mittel	Seite 3
Art. 5	Organ	Seite 3
Art. 6	Mitgliederversammlung	Seite 4
Art. 7	Der Vorstand	Seite 5
Art. 8	Arbeitsgruppen	Seite 5
Art. 9	Unterschriftsberechtigung und Haftung	Seite 6
Art. 10	Die Geschäftsstellen	Seite 6
Art. 11	Die Rechnungsrevision	Seite 7
Art. 12	Änderung der Statuten	Seite 7
Art. 13	Auflösung von Elternbildung CH	Seite 7
	Schlussbestimmungen	Seite 7



elternbildung ch
formation des parents ch
formazione dei genitori ch

Art. 1 **Name, Sitz**

Elternbildung CH ist ein Verein nach Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Sitz von Elternbildung CH befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

Art. 2 **Zweck**

Elternbildung CH

- a) unterstützt und fördert neue sowie bestehende kantonale und regionale Arbeitsgemeinschaften für Elternbildung.
- b) fördert den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen seinen Mitgliedern und Institutionen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind.
- c) initiiert und unterstützt Projekte, die Modellcharakter haben und macht diese Erfahrungen seinen Mitgliedern zugänglich.
- d) nimmt zu aktuellen bildungs- und familienpolitischen Fragen Stellung und beteiligt sich an Vernehmlassungen.
- e) fördert Aus- und Weiterbildung von Elternbildner/innen und Ausbilder/innen.
- f) überprüft Ausbildungsrichtlinien und passt diese den Forderungen einer sich wandelnden Zeit an.
- g) koordiniert bestehende Fortbildungsangebote seiner Mitgliedorganisationen und kann diese durch eigene Angebote ergänzen
- h) fördert die öffentliche Anerkennung und Professionalisierung der Elternbildung und der in diesen Bereichen tätigen Fachpersonen.
- i) leistet einen Beitrag zu einem funktionsfähigen Netz für Information und Dokumentation und arbeitet dazu mit Organisationen aus anderen Sprachregionen sowie aus dem Ausland zusammen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder von Elternbildung CH können schweizerische, kantonale, regionale und lokale Organisationen sowie Einzelpersonen werden, die sich der Durchführung, Förderung oder Entwicklung von Elternbildung widmen und die Statuten und Zielsetzung von Elternbildung CH anerkennen.
- b) Beitritt: Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann jedes Vereinsmitglied Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben. Der Rekurs ist dem Vorstand zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- c) Beendigung der Mitgliedschaft: Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.
- d) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Art. 4 **Mittel**

Elternbildung CH bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, öffentlichen Mitteln und Zuwendungen von an Elternbildungsarbeit interessierten Organisationen, Stiftungen, Unternehmen der Privatwirtschaft und Einzelpersonen.

Art. 5 **Organ**

Die Organe von Elternbildung CH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Fach- und Arbeitsgruppen
- e) die Geschäftsstellen
- f) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ von Elternbildung CH ist die Mitgliederversammlung. Schweizerische, überregionale und kantonale Organisationen haben fünf Stimmen. Diese können auch durch eine oder zwei Delegierte abgegeben werden. Regionale und lokale Organisationen haben zwei Stimmen. Aktive Einzelmitglieder haben eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen auf Einladung des Vorstandes. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Änderung der Statuten
- b) das Festlegen der Ziele und Schwerpunkte der Arbeit von Elternbildung CH gemäss Leitbild und die Verwendung der Geldmittel
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin von Elternbildung CH, je auf eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist bis zu maximal drei Amtszeiten zulässig.
- d) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher der Post übergeben werden und hat die zu behandelnden Geschäfte, die Anträge und die Wahlvorschläge des Vorstandes aufzuführen. Für die wichtigen Geschäfte sind der Einladung die nötigen Begründungen beizulegen.

Die Mitglieder können ihre Anträge und Vorschläge dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einreichen. Soweit es sich dabei um Gegenstände handelt, die in der Einladung nicht enthalten sind, müssen sie spätestens 20 Tage vor der Versammlung im Besitze des Präsidenten / der Präsidentin sein, der/die sie den Mitgliedern sofort mitzuteilen hat. Die Versammlung hat eingangs darüber zu befinden, ob sie auf solche Gegenstände eintreten und darüber Beschluss fassen will.

Die Kommunikation zwischen Verein und Mitgliedern auf elektronischem Weg ist zulässig und rechtsgültig.

Art. 7 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern von Elternbildung CH. Er setzt sich zusammen aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Vertretungen aus Mitgliederorganisationen und fachlich qualifizierten Mitgliedern. Es sollten möglichst alle Landesteile im Vorstand vertreten sein.

Tritt während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied zurück, so kann sich der Vorstand mit einer Person, wenn möglich aus dem gleichen Umfeld bzw. mit der gleichen Fachqualifikation, ergänzen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung von Elternbildung CH.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führen der Vereinsgeschäfte, insbesondere Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erarbeiten des Jahresberichts sowie Behandlung der Traktanden und Aufträge der Mitgliederversammlung und Bearbeiten von Mutationen.
- b) Erarbeiten der kurz- oder langfristigen Zielsetzungen
- c) Behandlung von Grundsatzfragen
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- e) Beschaffung der Geldmittel, Erstellen der Rechnung und des Voranschlages
- f) Vertretung von Elternbildung CH nach aussen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- g) Erarbeiten eines Pflichtenheftes für die/den Geschäftsführer/in und Anstellung des/derselben
- h) Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 8 **Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie bearbeiten relevante Themen. Ziele, Inhalte, und Kompetenzen werden in einem Arbeitsbeschrieb geregelt. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt. Mitglieder und Fachpersonen können in Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Art. 9 **Unterschriftsberechtigung und Haftung**

Der Präsident/die Präsidentin, der/die Geschäftsführer/-in und die für einzelne Arbeitsgruppen Verantwortlichen unterschreiben einzeln, wenn es sich um interne und ihre Funktion betreffende Geschäfte handelt. Für Elternbildung CH zeichnen gegen aussen der Präsident/die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten von Elternbildung CH ausschliesslich mit den von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Mitgliederbeiträgen. Diese Beträge sind nicht höher als Fr.500.-.

Art. 10 **Die Geschäftsstellen**

Elternbildung CH führt eine nationale Geschäftsstelle sowie regionale Geschäftsstellen in den Sprachregionen.

Der/die Geschäftsführer/-in der nationalen Geschäftsstelle wird vom Vorstand angestellt. Die Geschäftsführer/-innen der regionalen Geschäftsstellen werden durch den/die nationalen Geschäftsführer/-in angestellt.

Dem/der Geschäftsführer/-in der nationalen Geschäftsstelle obliegt die personelle Führung der regionalen Geschäftsstellenleiter/-innen sowie die Koordination und fachliche Begleitung ihrer Tätigkeiten.

Die Aufgaben der nationalen und regionalen Geschäftsstellen richten sich nach Art. 2. Insbesondere umfassen sie:

- a) Unterstützung der übergeordneten Organe, Mitwirkung bei deren Beschlussfassung, operative Umsetzung ihrer Beschlüsse
- b) Betreuung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern
- c) Koordination und Qualitätssicherung der Ausbildung von Elternbildnern/-innen; Initiierung, Koordination und fachliche Unterstützung von Elternbildungsangeboten
- d) Vertretung von Elternbildung CH gegen aussen; Öffentlichkeitsarbeit; Vernetzung und Zusammenarbeit mit andern Organisationen; Mitwirkung in internen und externen Arbeits- und Fachgremien
- e) Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Publikationen, Projekten, Kampagnen und Veranstaltungen
- f) Planung, Führung und Kontrolle der Finanzen; Unterstützung bei der Geldmittelbeschaffung
- g) Führung von internen und externen Mitarbeiter/-innen

Art. 11 **Die Rechnungsrevision**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein im Handelsregister eingetragenes Treuhandunternehmen als Revisionsstelle. Dieses hat die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich darüber Bericht zu erstatten.

Art. 12 **Änderung der Statuten**

Änderungen der Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn das Geschäft und die vorgesehene/-n Änderung/-en mit der Einladung ordnungsgemäss bekannt gegeben wurden.

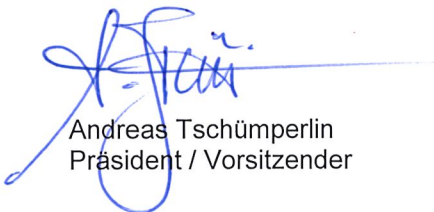
Art. 13 **Auflösung von Elternbildung CH**

Die Auflösung von Elternbildung CH kann von einer Zweidrittelmehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Versammlung, welche die Auflösung von Elternbildung CH beschliesst, bestimmt auch, wie das vorhandene Vermögen zweckentsprechend verwendet werden soll.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2019 angenommen und ersetzen die vorgängigen Versionen.

Genehmigt Zürich, 26. März 2019



Andreas Tschümperlin
Präsident / Vorsitzender